

SPIELORDNUNG
DES SQUASH VERBANDES NIEDERSACHSEN e. V.

§ 1

Die Spielordnung gilt für alle Mannschaftswettbewerbe im Bereich des SVN.

§ 2

Einteilung der Damen- und Herrenmannschaften in:

- a) Regionalliga: Sie wird gebildet aus neun Mannschaften der Landesverbände Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin, Niedersachsen und Bremen und wird in einer Gruppe geführt. Der Spielbetrieb der Regionalliga sowie der Auf- und Abstieg wird durch eine Regionalliga-Spielordnung geregelt, die für alle aus Niedersachsen an der Regionalliga teilnehmenden Mannschaften verbindlich ist.
- b) Oberliga:
 1. Sie ist die höchste niedersächsische Liga und wird in einer Gruppe geführt.
 2. Der Tabellenerste und -zweite nehmen an der Aufstiegsrunde zur Regionalliga teil.
 3. Die drei letztplatzierten steigen in die Verbandsliga ab.
 4. Steigen Mannschaften in die Regionalliga auf, sind freiwerdende Plätze mit Absteigern aufzufüllen.
 5. Steigen Mannschaften aus der Regionalliga ab, müssen durch zusätzliche Absteiger Plätze freigemacht werden.
- c) Verbandsliga:
 1. Sie wird in zwei Gruppen (West und Ost) geführt.
 2. Die Meister jeder Gruppe steigen in die Oberliga auf. Die beiden Zweitplatzierten machen ein Ausscheidungsspiel um den dritten freien Platz in der Oberliga. Verzichtet eine dieser Mannschaften auf den Aufstieg oder die Teilnahme an der Aufstiegsrunde, so kann eine nächstplatzierte Mannschaft ihren Platz einnehmen, wenn sie mindestens den 4. Tabellenplatz erreicht hat.
 3. Die drei Letztplatzierten jeder Gruppe steigen in die Landesliga ab.
 4. Sollten mehr Mannschaften aus der Oberliga in eine Verbandsliga (West oder Ost) absteigen, als diese bewältigen kann, müssen durch zusätzliche Absteiger Plätze freigemacht werden.
- d) Landesliga:
 1. Sie wird unter den jeweiligen Verbandsligen in zwei Gruppen geführt.
 2. Die Auf- bzw. Abstiegsregelung erfolgt entsprechend § 2.c.2 und 3.
- e) Bezirksliga:
 1. Sie wird unter den jeweiligen Landesligen in höchstens zwei Gruppen geführt.
 2. Die Auf- bzw. Abstiegsregelung erfolgt entsprechend § 2.c.2 und 3.
- f) Kreisliga:
 1. Sie wird unter den jeweiligen Bezirksligen in höchstens zwei Gruppen geführt.
 2. Die Auf- bzw. Abstiegsregelung erfolgt entsprechend § 2.c.2 und 3.
- g) Seniorenliga:

Der Spielbetrieb der Senioren wird entsprechend des § 2 a - f, h und i geregelt.
- h) Mehrere Mannschaften eines Vereins:

In allen Spielklassen darf in einer Gruppe ein Verein mit maximal zwei Mannschaften vertreten sein.
- i) Austragungsort der Ausscheidungsspiele:

Der Austragungsort der Ausscheidungsspiele und Meisterschaftsspiele gemäß § 3 wird unter den beteiligten Mannschaften ausgelost.

§ 3

Der Niedersachsenmeister kann wie folgt ermittelt werden:

- a) Spielen mindestens zwei Mannschaften aus Niedersachsen in der 1. Bundesliga, so stellt die bestplatzierte Mannschaft den Niedersachsenmeister.
- b) Spielt eine Mannschaft aus Niedersachsen in der 1. Bundesliga und weitere Mannschaften aus Niedersachsen in der 2. Bundesliga, spielt die Mannschaft aus der 1. Bundesliga gegen die bestplatzierte niedersächsische Mannschaft aus der 2. Bundesliga um die Niedersachsenmeisterschaft.
- c) Sind mehrere Mannschaften aus Niedersachsen in der 2. Bundesliga vertreten, gilt a) entsprechend.
- d) Ist nur eine Mannschaft aus Niedersachsen in der 1. oder 2. Bundesliga vertreten, spielt diese Mannschaft gegen die bestplatzierte niedersächsische Mannschaft aus der Regionalliga um die Niedersachsenmeisterschaft.
- e) Ist keine Mannschaft aus Niedersachsen in einer der Bundesligen, sind aber mindestens zwei niedersächsische Mannschaften in der Regionalliga vertreten, so gilt a) entsprechend.
- f) Ist nur eine niedersächsische Mannschaft in der Regionalliga vertreten, spielt diese Mannschaft mit dem Sieger der Oberliga um die Niedersachsenmeisterschaft.
- g) Ist keine niedersächsische Mannschaft in den Bundesligen oder der Regionalliga vertreten, so ist der Meister der Oberliga Niedersachsenmeister.

§ 4

- a) Die niedersächsischen Ligen sollten aus höchstens neun Mannschaften bestehen.
- b) Die Jugendmannschaften bestehen aus 3 Jungen und 1 Mädchen.
- c) Die Herrenmannschaften bei der Landesliga aus 4 und bis Bezirksliga aus 3 Spielern.
- d) Die Damenmannschaften bestehen aus drei Spielerinnen.
- e) Die Seniorenligen bestehen aus vier Spieler/innen. Sie sind offen für Damen und Herren, die in Spielstärkenreihenfolge gemeldet werden. Spielberechtigung besteht, wenn die Spieler am 31.08. mindestens 35 (Damen 30) Jahre alt sind.

§ 5

- a) Spielberechtigt für einen Verein ist nur, wer in der offiziellen vom SVN bestätigten Spielstärkenreihenfolge (vgl. § 12 a) aufgeführt ist. Die Spielberechtigung muss vom Verein jeweils bis zum 15.07. beantragt werden. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Gebührenordnung und werden vom SVN eingezogen.
- b) Ausnahmsweise sind Nachmeldungen gemäß § 12.c zulässig.
- c) Die Freigabe eines Spielers (einer Spielerin) erfolgt durch die schriftliche Freigabeerklärung des Vereins.
- d) Ein Spieler/eine Spielerin verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er/sie spielberechtigt war. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem SVN schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Während der Saison ist ein Spieler nur für einen Verein spielberechtigt. Spielerwechsel, die zur Spielberechtigung für einen neuen Verein führen sollen, müssen jeweils bis zum 15.07. abgewickelt sein.

§ 7

Bis einschließlich Verbandsliga dürfen für jede Mannschaft bis zu drei Ausländer eingesetzt werden. Für die Oberliga gilt die jeweils gültige Ausländerregelung der Bundesliga. Ausnahmen können auf Antrag gemäß den Regelungen des DSRV zugelassen werden.

Für die Seniorenliga gilt die Regelung der Bundesliga; allerdings gelten hier Ausländer, die mindestens 5 Jahre in der Bundesrepublik leben und hier ihren Unterhalt verdienen, nicht mehr als Ausländer. In der Jugendliga gibt es keine Ausländerregelung.

Die obige Regelung gilt nicht für EG-Ausländer. Diese werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgesetzt.

§ 8

- a) Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden. Meldeschluss ist jeweils der 10.06. Mit der Meldung muss die Anlage, in der die Heimspiele ausgetragen werden sollen, mit Adresse und Telefonnummer angegeben werden. Nach Meldeschluss ist ein Anlagenwechsel nur mit Genehmigung des Ligaausschusses zulässig.
- b) Mit der Meldung muss der meldende Verein einen Verantwortlichen für den Spielbetrieb mit Anschrift und Telefonnummer benennen.
- c) Nachmeldungen für die unterste Liga sind bis zum 15.07. möglich, sofern Platz in der Liga frei ist.
- d) Melden Vereine mehr Mannschaften, als sie in der vorhergehenden Saison gemeldet haben, so wird für diese Mannschaften in dem Jahr, in dem sie erstmals gemeldet werden, keine Gebühr erhoben. Dies gilt getrennt für Damen-, Herren-, Jugend- und Seniorenmannschaften. Wird die Mannschaft in der darauffolgenden Saison nicht mehr gemeldet, so ist nachträglich die 50%ige Ligagebühr fällig.

§ 9

Die Meldung einer Mannschaft ist nur dann gültig, wenn dem SVN eine Einzugsermächtigung vorliegt und keinerlei Zahlungsrückstände des meldenden Vereins beim SVN bestehen.

§ 10

Jugendliga:

- a) Der Spielbetrieb der Jugendliga wird entsprechend des § 2 a bis f und h und i geregelt.
- b) Für die Jugendliga können abweichend von § 12 noch Spieler im Laufe der Saison nachgemeldet werden.
- c) Die Jugendmannschaften bestehen aus je 3 Jungen 1 Mädchen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der Tag vor dem ersten Spieltag.
- d) Ist eine Position in einer Altersklasse nicht besetzt, kann sie freigelassen werden. Altersklassen können allerdings durch jüngere Spieler besetzt werden. Eine Jungenposition kann auch durch ein Mädchen besetzt werden. Die Mädchenposition muss immer mit einem Mädchen besetzt oder freigelassen werden

§ 11

Neu gemeldete Mannschaften werden in der untersten Liga eingeteilt.

§ 12

Die Meldung der Mannschaftsaufstellung hat bis zum 15.07. zu erfolgen.

- a) Die Mannschaftsmeldung ist wie folgt vorzunehmen:
Der gesamte Spielerkreis ist in der Spielstärkenreihenfolge anzugeben inkl. der Mannschaftsbezeichnung, in die der Spieler eingesetzt werden soll. Die Zuordnung zu einer Mannschaft ist unbedingt erforderlich, da der Spieler sonst für keine Mannschaft spielberechtigt ist.

Beispiel (ein Verein ist mit einer Mannschaft in der OL, mit 2 in der VL und mit 1 in der LL vertreten):

Spieler 1	OL/1	Spieler 5	VL/3	Spieler 9	VL/2	Spieler 13	VL/3
Spieler 2	OL/1	Spieler 6	OL/1	Spieler 10	VL/2	Spieler 14	LL/4
Spieler 3	VL/2	Spieler 7	VL/2	Spieler 11	LL/4	Spieler 15	LL/4
Spieler 4	OL/1	Spieler 8	VL/3	Spieler 12	VL/3	Spieler 16	LL/4

Es müssen pro Mannschaft (bis auf die letzte) nur jeweils 4 (Herren, Seniorenligen) bzw. 3 (Damenligen) Spieler/innen benannt werden. Ersatz ist aus tieferen oder parallelen Ligen möglich, wobei sich ein Spieler bei mehr als zwei Einsätzen in der numerisch höheren Mannschaft festgespielt hat. (Erläuterung: bei Einsatz in zwei verschiedenen Ligen ist der Spieler zunächst in der nächsthöheren Liga festgespielt. Beispiel: ein Landesligaspieler wird 1 x in der VL und 2 x in der OL eingesetzt, er ist in der VL festgespielt).

- b) Mit der Meldung zum 15.07. muss der Verein einen Ansprechpartner mit Telefonnummer angeben, der am Wochenende, an dem der Ligaausschuss die Meldungen bearbeitet (lt. Meldeformular), erreichbar ist. Sollten Unterlagen fehlen, die eine vollständige Bearbeitung unmöglich machen, so wird dieser sofort benachrichtigt und hat die Möglichkeit, diese noch an diesem Wochenende nachzureichen. Gelingt dies nicht, wird eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt und eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 80,- € erhoben. Sollten nach Ablauf der Nachfrist noch immer Unterlagen fehlen, so werden evtl. die betreffenden Spieler aus der Meldung gestrichen. Sollten dadurch Mannschaften nicht mehr vollständig besetzt

- werden, können, wird die Mannschaftsmeldung gekürzt und die tiefste gemeldete Mannschaft gestrichen sowie die Geldbuße für das Zurückziehen einer Mannschaft fällig.
- c) Spieler, die bisher in keiner Liga gemeldet sind, können in der Zeit von September bis Januar, jeweils zum 15., nachgemeldet werden. Eine Spielberechtigung besteht ab 01. des der Nachmeldung folgenden Monats. Die Spieler sind entsprechend ihrer Spielstärke unter Angabe der Liga, in der sie eingesetzt werden sollen, zu melden.

§ 13

Für die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge gilt folgendes:

- a) Die beim SVN eingehenden Meldungen werden unter Berücksichtigung eventueller vom Ligaausschuss vorgenommener Änderungen an alle Vereine verschickt.
- b) Die Vereine haben 14 Tage Gelegenheit, schriftlich bei der SVN-Geschäftsstelle gegen abgegebene Meldungen bzw. Änderungen des Ligaausschusses Einspruch einzulegen.
- c) Die Einsprüche werden den betroffenen Vereinen innerhalb einer Woche zugestellt.
- d) Der Ligaausschuss entscheidet endgültig bis zwei Wochen vor dem 1. Saisonspieltag. Die einspruchführenden und die betroffenen Vereine sind zur Sitzung zu laden.

§ 14

Der Ligaausschuss hat

- a) die technische Durchführung des Spielbetriebs abzuwickeln,
- b) die Spielberechtigung der Spieler und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften zu prüfen,
- c) die Spielpläne zu erstellen,
- d) über Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle und Proteste im Rahmen dieser Spielordnung zu entscheiden,
- e) über begründete Ausnahmen im Rahmen der Spielordnung bei der Durchführung des Spielbetriebs und auftretende Fragen zu entscheiden, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Gegen Entscheidungen des Ligaausschusses ist Einspruch beim Beschwerdeausschuss gegeben, im übrigen sind die Entscheidungen endgültig.

§ 15

Oberschiedsrichter:

- a) Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaften ist Oberschiedsrichter. Seine Aufgaben sind:
 1. Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit,
 2. Überprüfen der Spielberechtigung anhand der Spielstärkenreihenfolge, ggfls. in Verbindung mit der Vorlage eines Lichtbildausweises.
 3. Führen der Ergebnisbögen,
 4. Einteilen der Schiedsrichter,
 5. Unverzügliches Übermitteln der Ergebnisse an die spielleitende Stelle (spätestens am auf den Spieltag folgenden Werttag). Der gastgebende Verein ist hierfür verantwortlich. Versäumnisse werden mit Geldbußen nach der Rechtsordnung belegt.
- b) Für die Oberliga ist der Besitz der C-Lizenz für Schiedsrichter für jeden gemeldeten Spieler Erfordernis, ebenso für jeden Mannschaftsführer (= Oberschiedsrichter bei Heimspielen) aller am Ligaspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, wobei der Mannschaftsführer nicht unbedingt Spieler sein muss, dieser muss dann im Spielbericht benannt sein.
- c) Erteilung und Verlängerung der Schiedsrichter-C-Lizenz erfolgt auf Basis der Schiedsrichter- Ausbildungs- Ordnung des DSQV. Abweichend dazu ist jedoch die Gültigkeit einer Lizenz jeweils vier Saisons (immer bis zum 30.06.) ab der Saison der Erteilung. Das gilt für Grundkurse als auch für die Lizenzprüfungen (theoretisch und praktisch).
- d) Sollte die Oberliga die unterste Spielklasse sein, so gilt Punkt b, 2. Halbsatz.

§ 16

Jede Mannschaft spielt gegen jede Mannschaft zweimal. Ein Anspruch auf ein Heimspiel besteht nicht. Eine Pflicht besteht jedoch, bis zu drei Heimspiele durchzuführen.

§ 17

Die Fahrtkosten zu jedem Spiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten der Durchführung eines Heimspiels werden vom gastgebenden Verein getragen. Er ist verpflichtet, die gemäß Spielplan erforderlichen Courts bereitzuhalten.

§ 18

Turnierball ist der offizielle Ball des SVN.

§ 19

Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum angesetzten Spielbeginn anwesend sind. Beim Fehlen eines Spielers rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden Spieler auf. Zum angesetzten Spielbeginn müssen mindestens so viele Spieler/innen aus der Mannschaft anwesend sein, wie zum Gewinn der Mannschaftsbegegnung theoretisch erforderlich sind. Ist das nicht der Fall, hat die Mannschaft das Spiel zu 0 verloren. Der Verein wird außerdem mit einer Geldbusse nach der Rechtsordnung belegt. Ausgenommen sind Fälle der höheren Gewalt.

§ 20

Die Mannschaften müssen in der nach § 12 gemeldeten Mannschaftsaufstellung antreten. Bei Verstoß wird die gesamte Begegnung mit der gegnerischen Mannschaft als verloren gewertet und eine Geldbusse nach der Rechtsordnung fällig.

Ersatz für eine Mannschaft kann nur aus einer tieferen oder parallelen Liga erfolgen, wobei zu beachten ist, dass ein Spieler an einem bezeichneten Spieltag nur in einer Mannschaft eingesetzt werden kann. Dies gilt auch für den Einsatz in höheren Mannschaften, die nicht direkt durch die Spielordnung des SVN abgedeckt werden. Als Spieltag gilt das gesamte Spielwochenende, nicht die Ziffer des Spieltages.

Ein aufrückender Spieler hat sich mit dem 3. Spiel in höheren Ligen festgespielt und darf dann nicht mehr in einer tieferen Liga zum Einsatz kommen.

§ 21

Gespielt wird in der Reihenfolge:

Jugend, Senioren, Herren: 4, 3, 2, 1
Damen: 3, 2, 1

§ 22

Die Spieler einer Mannschaft müssen in einheitlicher Spielkleidung, die das Vereinselement aufweist, zum Spiel antreten.

§ 23

Bei Spielabbruch wegen der Beleuchtung, Temperatur unter 16°C oder sonstiger, einen regulären Spielablauf nicht zulassender Courtverhältnisse, entscheidet der Oberschiedsrichter, ob das Wettspiel verschoben wird. Über eine evtl. Neuansetzung entscheidet der Ligaausschuss.

§ 24

Der Stand der Tabelle wird nach Punkten errechnet. Jeder gewonnene Wettkampf zählt drei Tabellenpunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält die Mannschaft mit dem besseren Satzverhältnis zwei Tabellenpunkte, die schlechtere einen Tabellenpunkt. Die bessere Mannschaft ist dabei diejenige, die mehr Sätze gewonnen, bei Gleichheit diejenige, die die größere positive Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Punkten erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, erhält die Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die das Spiel an Position 4 gewonnen hat.

§ 25

Soweit diese Spielordnung keine andere Regelung vorsieht, werden Einsprüche, Proteste und Verstöße nach der Rechtsordnung behandelt.

§ 26

Wird eine Mannschaft nach dem 15.07. bis zum 31.08. zurückgezogen, die ordnungsgemäß zum Ligaspielbetrieb angemeldet war, so ist hier ein Strafgeld nach der Rechtsordnung fällig. Nach diesem Termin wird für jeden Spieltag, zu dem nicht angetreten wird, das dafür vorgesehene Strafgeld erhoben.

§ 27

Die Kostenerstattungsordnung des Deutschen Squash Verbandes gilt nur im Zusammenhang mit landesverbandsübergreifenden Spielerwechseln.

§ 28

Soweit für die Teilnahme an Regional- oder Bundesliga erforderlich, werden für die betreffenden Spieler ohne weiteren Antrag Spielerpässe ausgestellt. Bereits vorliegende Pässe müssen zum 15.07. zur Verlängerung vorgelegt werden. Ebenso Pässe für Spieler, die an Turnieren teilnehmen wollen, für die ein Spielerpass vorgeschrieben ist. Ein Spielerpass kann auch kurzfristig ausgestellt werden.

Stand: 13.02.99
Geändert 14.02.2010